

Beschlussvorlage Alfhausen	Vorlage Nr.: 4936/2026			
Widmung von Straßen/Plätzen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Straßen, Wasserläufe und Umwelt	04.03.2026	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	19.03.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Alfhausen	19.03.2026	öffentlich	Entscheidung	

Karte 1



Karte 2



Sachverhalt zu 1

Die Straßen „Speicherweg, Plaggenesch und Gartenstraße (tlw.)“ wurde als Erschließungsstraße für das Baugebiet „An der Bahnhofstraße“ geplant und Ende des letzten Jahres endausgebaut, und somit technisch endgültig hergestellt.

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sind lediglich diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind. Mit der Widmung nach § 6 des NStrG als sog. Allgemeinverfügung erhalten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts.

Durch die Widmung stehen Straßen für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung für diese Zwecke kommt der zuständige Träger den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach.

Sachverhalt zu 2

Die Parkmöglichkeiten an der Wanderhütte am Goldhügel sind abschließend fertiggestellt. Diese befinden sich auf dem Flurstückstück der Katholischen Kirchengemeinde Alfhausen und werden bereits durch die Öffentlichkeit genutzt. Zukünftig soll der Teilbereich auch in Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde verbleiben. Aufgrund der zukünftig anfallenden Unterhaltungsmaßnahmen soll dieser Parkplatz nun der Öffentlichkeit gewidmet werden.

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sind lediglich diejenigen Straßen und auch Plätze öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind. Mit der Widmung nach § 6 des NStrG als sog. Allgemeinverfügung erhalten Straßen und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts.

Durch die Widmung stehen Straßen für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung für diese Zwecke kommt der zuständige Träger den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach.

Beschlussvorschlag zu 1

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. derzeit gültigen Fassung die Widmung der Straße „Hexenboll“ mit folgenden Festsetzungen:

1. Lage: Gemarkung Alfhausen, Flur 1, Flurstücke 515 mit 3072 m²
 Gemarkung Alfhausen, Flur 1, Flurstück 521 mit 1527 m²
 Gemarkung Heeke, Flur 8, Flurstück 110/3 (tlw.) mit ca. 1707 m²

2. Straßenname: Speicherweg
 Plaggensch
 Gartenstraße

3. Klassifizierung: Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 NStrG. Mit der Widmung erhalten die Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

4. Funktion: Der Speicherweg hat die Funktion einer Anliegerstraße

(verkehrsberuhigter Bereich)

Der Plaggenesch hat die Funktion einer Anliegerstraße
(verkehrsberuhigter Bereich)

Die Gartenstraße hat die Funktion einer 30 er Zone

5. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Alfhausen

6. Widmungsbeschränkungen: keine

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Beschlussvorschlag zu 2

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. derzeit gültigen Fassung die Widmung des Parkplatzes an der Wanderhütte am „Goldhügel“ mit folgenden Festsetzungen:

1. Lage: Gemarkung Wallen, Flur 4, Flurstück 77 mit ca. 400 m²

2. Name: Parkplatz „Wanderhütte Am Goldhügel“

3. Klassifizierung: Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 NStrG. Mit der Widmung erhält der Parkplatz den Status einer öffentlichen Straße.

4. Funktion: Die „Straße“ hat die Funktion eines Parkplatzes

5. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Alfhausen

6. Widmungsbeschränkungen: keine

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Beteiligte Stellen: